

„1. Das Kind als u n e h e l i c h einzutragen.

2. Die Rubrik „Vater“ ist leer zu lassen.

3. In der Rubrik „Mutter“ ist einzutragen: „Josefa L., geb. N., katholisch. Dieselbe wurde am 2. October 1880 gerichtlich von ihrem Ehemann Mathias L., k. k. Feldwebel in N., durch freisgerichtliches Erkenntniß vdo. N. 2. October 1880, Z. 200/civil geschieden. Sie ist eine eheliche Tochter des N. N. und der N. geb. N.“

4. In der Rubrik „Anmerkung“ ist einzutragen: „Dieses Kind wurde als unehelich eingetragen, gemäß hohen Hofdecretes vom 25. Juni 1835 in Folge Consistorial = Auftrages vom 9. Februar 1882, Z. 889.“

St. Pölten.

Johann Rößler, Domcurat.

XIV. (In der freiwilligen nächsten Gelegenheit.)

Lucius, ein Bauernbursche in den schönsten Jahren, beichtet bei seinem Pfarrer Cautus und klagt sich unter andern vieler unreiner Gedanken, Begierden und Reden an. Der Pfarrer kennt ihn und sein Leben recht gut und weiß, obwohl der Pönitent nichts davon erwähnt, daß die Ursache dieser Sünden nichts Anderes als eine schlechte Kameradschaft ist. Beinahe wöchentlich zieht Lucius mit mehreren gleichgesinnten Kameraden in der Nacht herum, sie besuchen die Fenster der Mädchen, führen dort und auf dem Wege unzüchtige Reden, und daß unreine Gedanken und Begierden dabei nicht ausbleiben, ist selbstverständlich. Sonst ist Lucius ein ganz braver Bursche, er ist kein geheimer Sünder und hat auch keine sündhafte Bekanntschaft. Wie wird wohl der Pfarrer diesen Pönitentem behandeln?

Wir haben hier offenbar eine *occasio proxima voluntaria*. Was diese anbelangt, gilt als Hauptregel: Wenn ein Pönitent erkennt, daß er die nächste freiwillige Gelegenheit sub gravi meiden muß, so kann er nicht absolvirt werden, wenn er dies zu thun nicht ernstlich verspricht. Das erhellt klar und deutlich aus der von Innocenz XI. verworfenen Proposition: „Potest aliquando absolvi, qui in proxima peccandi occasione versatur, quam potest et non vult omittere, quinimo directe et ex proposito quaerit, aut ei se ingerit.“ (prop. 61.) Es ist ferner allgemeine Sentenz der Theologen, daß der Beichtvater „de regula ordinaria“ die Pönitenten auf die Pflicht und Nothwendigkeit, die *occasio proxima voluntaria* zu meiden, aufmerksam machen muß, ja gar oft sogar jene, die sich darüber im guten Glauben befinden und diese Pflicht und Nothwendigkeit nicht erkennen, weil er sonst sein Amt als Seelenarzt nicht gewissenhaft genug verwalten würde; was nützte es auch die Aeste abzuschneiden, wenn der Stamm und die Wurzeln blieben?

In Betreff dieser letztern Sentenz lassen jedoch einige Theologen (z. B. Vohner, Tamburini, Bellizari, cum quibusdam moderationibus auch P. Segneri, S. Liguori etc.) gewisse Ausnahmen gelten; nach ihrer Meinung könne es nämlich Fälle geben, wo der Beichtvater diese Erinnerung unterlassen, resp. auf eine geeignetere Zeit verschieben kann, vorausgesetzt, daß der Pönitent im guten Glauben sich befinde und die Hoffnung, eine Frucht aus der Ermahnung zu ziehen, keine oder eine sehr geringe sei. Auch der Moralist Berardi schließt sich dieser Ansicht an; nur meint er, daß man hier zwischen einer sehr gefährlichen und minder gefährlichen Gelegenheit unterscheiden müsse. Handelt es sich um eine sehr gefährliche Gelegenheit (*occasio summopere periculosa*) z. B. Jemand hat ein Weib bei sich *sub titulo concubinae*, oder ein Jüngling geht mit glaubenslosen Leuten um, liest gottlose Bücher mit Gefahr den Glauben zu verlieren, oder Jemand gibt ein großes Aergerniß — in solchen Fällen darf die Mahnung, daß die nächste Gelegenheit gemieden werden müsse, niemals unterbleiben. Handelt es sich aber um eine Gelegenheit, bei welcher mit Grund zu hoffen ist, es werde auch ohne absolute Meidung derselben, einige Besserung eintreten, oder um eine Gelegenheit, für welche ein annehmbarer Entschuldigungsgrund spricht, so sind, sagt Berardi, immerhin Fälle möglich, bei denen der Beichtvater aus Klugheit sich auf gewisse Ermahnungen beschränken muß, ohne positiv den Pönitentem unter einer schweren Sünde und unter Androhung der Absolutionsverweigerung zu verhalten, daß er die Gelegenheit meide, denn 1) können derlei Personen wirklich im guten Glauben und in der Meinung sein, daß es für sie hinreiche, die Sünden zu meiden, resp. zu vermindern, ohne deshalb die Gelegenheit ganz zu lassen; 2) gibt es wirklich Gelegenheiten zu Sünden, für deren Beibehaltung gewisse Entschuldigungs-Gründe sprechen, (z. B. Besuch von Theater, Bällen etc.) und 3) ist gar oft gegründete Furcht vorhanden, daß man, wenn man positiv dem Pönitentem die Gelegenheit verbietet, und zwar unter Androhung der Absolutionsverweigerung, es gar leicht schlechter statt besser machen werde, indem der Pönitent in Folge dessen vielleicht die Sacramente und die übrigen Christenpflichten versäumen werde. Nach der Ansicht Berardi's ist in allen diesen Fällen für das Seelenheil des Pönitentem besser gesorgt, wenn man, ohne von Verweigerung der Absolution zu sprechen, ihn liebevoll ermahnt, in Betreff dieser Gelegenheit sich nicht mehr zu erlauben, als unumgänglich nothwendig ist und eifrig zu wachen und zu beten, daß die Gelegenheit ihm nicht zum Falle werde.

Dies vorausgeschickt, fragen wir: Soll nicht Pfarrer Cantus, bevor er urtheilt und handelt, diese Grundsätze auf seinen ihm vorgelegten Fall anwenden? Wir hoffen zuversichtlich, daß er es thun

werde. Kameradschaften sind ohne Zweifel *occasio proxima peccatorum*. Aber sie sind es nicht jedesmal. Es ist immerhin auch der Fall denkbar, daß nichts positiv Schlechtes dabei geschieht. Die *bona fides* ist ebenfalls gar leicht dabei, weil sie allgemeiner *usus* in unserm Vaterlande sind und sonst brave Burschen oft auch ihre Kameradschaften haben; die meisten meinen schon brav zu sein, weil sie sich in puncto sexti in Werken nicht verfehlen. Unkeusche Reden werden freilich oft dabei geführt, aber dieselben hört man auch in unsern Bauernhäusern, bei der Arbeit, beim Essen, bei abendlichen Zusammenkünften, sowie in Gasthäusern. Kann ferner nicht bei gutem redlichen Willen eine Besserung erfolgen, ohne die Kameradschaft ganz zu meiden? Gewiß. Ein Jüngling kann sich ernstlich vornehmen, ein unkeusches Lied niemals selbst anzustimmen, einen unkeuschen Diskurs nie selbst anzufangen, und wenn dies von Andern geschieht, auf eine kluge Weise das Gespräch auf etwas anderes hinzulenken; er kann die Kameraden bereden, nicht zu jener besonders gefährlichen Person zu gehen; er kann sich wenigstens manchmal aus einem schicklichen Grunde von einem nächtlichen Umgange ferne halten. Und endlich die wichtige Frage: Wird Pfarrer Cautus mit der strengen Verpflichtung die *occasio proxima* sub gravi et sub poena denegandae absolutionis zu meiden bei Lucius etwas ausrichten? Ein Jüngling wie Lucius, der vielleicht nur aus Gewohnheit zu gewissen Zeiten zur hl. Beicht geht, wird sich schwerlich zu Etwas entschließen können, was ihm von Seite der Kameraden ohne Zweifel nur Hohn und Spott eintragen wird. Diesen heroischen Act kann man höchstens von Personen erwarten, die, von der Gnade Gottes ganz gerührt, mit außerordentlichen Zeichen der Reue in den Beichtstuhl kommen.

Wir glauben also, Pfarrer Cautus werde seinem Namen Ehre machend vorsichtig zu Werke gehen, wenigstens die ersten Male mit allgemeinen Vorsichtsmaßregeln, die er seinem Pönitenten recht ans Herz legen wird, sich begnügen, und erst später, falls er sehen sollte, daß die Güte hier nicht am Platze sei und die Gefahr für Lucius immer größer werde, zu dem Aeußersten seine Zuflucht nehmen.

Steinhaus.

P. Severin Fabiani O. S. B.

Pfarrvikar.

XV. (Zeichenmessen am 2. [resp. am 3.] November.) Ist am 2. November (oder wenn der 2. auf einen Sonntag fällt, am 3. November ein Zeichenbegängniß mit Requiem und Beimeffen, so soll das Requiem gesungen werden „de die obitus“ (und zwar ist nur Ein solches erlaubt); die Beimeffen aber sollen „de commemoratione omnium fidelium defunctorum“ gelesen werden mit der Application für den be-